

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 59 (1933)
Heft: 22: Portofreiheit

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es mir anderseits nicht gelänge, den Gegenbeweis zu erbringen, dass der Anwalt seinerseits mit der Portofreiheit Schmu getrieben. Und zwar, dass er laut Paragraph x des Strafgesetzbuches nicht nur das, sondern sich der unrechtmässigen Aneignung einer Staatsurkunde schuldig gemacht.

Den lt. Strafgesetzbuch Paragraph so und so, Alinea X und ff im nächsten Absatz, sowie lt. Reglement der Eidg. Postverwaltung vom Jahre Y ist usw. die Verwendung etc. strengstens untersagt! Damit will ich sagen, dass er sich schuldig gemacht in dem Sinne, weil er ein ihm anvertrautes Rückporto eines Dienstmädchens, samt Photographie und Zeugnissen, zu Privatzwecken verwendet hatte, statt zum Zwecke der Rückantwort zu verwenden. Denn dass in solchem nicht ein krasser Fall von Missbrauch der Portofreiheit, sowie ein Missbrauch einer Staatsurkunde und staatlichen Wertpapiere vorliege,

wird mir gewiss niemand bestreiten wollen.

Ich schliesse nun, da ich bald selbst nicht mehr nachkomme. Doch können Sie, Herr Nebelspalter, aus diesem ersehen, in welche Verwirrung Sie unter Umständen andere Menschen bringen können.

Achtungsvoll

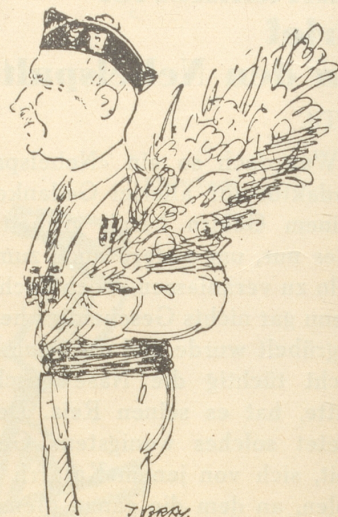
E. W. B.

Genialer Missbrauch

Der Fall beschäftigte vor etwa Jahresfrist unsere Gerichte.

Ein junger Mann, dem seine Liebesbriefspesen offenbar zu sehr ins Geld gingen, war auf folgende Idee gekommen: Er adressierte die Briefe an irgend eine ausländische Firma, schrieb als Absender den Namen seiner Angebetenen und gab den Brief auf die Post ... wohlweislich ohne zu frankieren.

Nun befördert die Post bekanntlich



Le commandant des Pontonniers suisses
(Vu par Jean Bray).

keine unfrankierten Auslandbriefe, sondern lässt sie an den Absender zurückgehen ... die Angebotene erhielt also das Billet doux zugestellt, zuverlässig und prompt, wie wir das bei unserer Post gewohnt sind, und der geniale junge Mann sparte das Porto.

Die Geschichte kam dann aus und der erfinderische Jüngling wurde wegen Betrug verurteilt.

Schade um so ein Genie! H.

Anno 1861

1861 nahm der Bundesrat den ersten Anlauf zur Aufhebung der Portofreiheit!

Weitere Versuche folgten:

1867
1871
1876
1883
1899
1914
1915
1917
1920
1922
1923

Resultat: Viel portofreie Schreibereien über die Portofreiheit.



Roco Confiture - die Qualitätsmarke - zu billigen Preisen!

Ein Sprung ins **Büffet**
Ein gutes Plättli im **Bern**
S. Scheidegger.